

1. Übergeordnete Anforderungen

1.1. Zustands- und Funktionsprüfung

1.1.1. private Abwasserleitungen

Nach § 7 und § 8 Abs 2 *SüwVo Abw* sind im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen zum Sammeln oder Ableiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser unverzüglich nach ihrer Errichtung oder nach wesentlicher Änderung von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser. Die Prüfungen erfolgen gemäß *DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“* und *DIN EN 1610*. Es ist neben einer optischen Untersuchung (Kanalfernsehung) eine Dichtheitsprüfung (Verfahren Wasser oder Luft) nachweislich durchzuführen.

Für die Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, ergibt sich der Prüfungsumfang nach *Anlage 1 SüwVo Abw*.

Die Prüfergebnisse sind gemäß § 9 Abs. 2 *SüwVo Abw* zu dokumentieren und dem EUV in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

1.1.2. öffentliche Rohrleitungen und Schächte

Nach ihrer Errichtung oder ihrer wesentlichen Änderung ist auf Verlangen des EUV gemäß *DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“* eine Abschlussuntersuchung und -prüfung von Rohrleitungen und Schächten nach Verfüllung durchzuführen. Die Abschlussuntersuchung bzw. -prüfung umfasst eine Sichtprüfung sowie den Nachweis der Dichtheit und ist von Sachkundigen durchzuführen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und dem EUV in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

1.2. Mängelbeseitigung

Die Beseitigung sämtlicher durch Bohrungen und Einbau verursachten Schäden und Kanalhindernisse gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.3. Überwachung

Der EUV behält sich vor, solchen Unternehmen, die bei Kanalanschluss-, Aufrücharbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten im Stadtgebiet zu versagen.

1.4. Aufmaß

Die Anschlussleitung(en) ist / sind einzumessen. Das Protokoll zum Aufmaß ist an den EUV zu übergeben.

2. Besondere technische Anforderungen

1.5. Art der Kanalbindung

Wenn nicht anders durch den EUV bestimmt, erfolgt die Anbindung direkt an die Verrohrung des städtischen Kanals. Bei Schachtanbindungen erfolgt diese 5 cm über der vorh. Sohle unter Verwendung eines Schachtfutters.

Material öffentliche Abwasseranlage	Art der Anbindung
Hauptrohre aus Gusseisen	Sattelstück o. Anbohrsattelstück (Muttern der Verschraubung außen!)
Hauptrohre aus (Stahl-) Beton	Sattelstück
Hauptrohre aus Steinzeug	Abzweigstück, Reparaturabzweig

Die produktspezifischen Einbauanleitungen sind zu beachten. Es sind ausschließlich die vom jeweiligen Hersteller vertriebenen Einbauhilfen, wie z.B. Montageschlüssel / Gewinderadschlüssel, für die Montage zu verwenden.

1.6. Bohrungen

2.1.1. Allgemeine Anforderungen

Das Kanalrohr (ausgenommen Steinzeug) ist mit Kernbohrgeräten im Bereich zwischen Kämpfer und Scheitel (Einmündungswinkel 45°) anzubohren. Ein Anstemmen des Kanalrohrs ist untersagt.

Das Kanalrohr darf durch den Bohrvorgang nicht beschädigt werden (so darf das Bohrgerät z.B. nicht mittels Dübeltechnik befestigt werden).

2.1.2. Zulässige Durchmesser

Der Nenndurchmesser des Zulaufs darf nicht größer als 50 % des durchgehenden Rohrdurchmessers des öffentlichen Kanalrohrs sein.

2.1.3. Zulässige Bohrabstände

Eine Bohrung hat zum jeweiligen Rohrende einen Mindestabstand vom 2-fachen des Bohrlochdurchmessers. Mehrere Bohrungen an einem Rohr haben einen Bohrlochabstand von min. 1,0 m (unabhängig der radialen Anordnung).

2.1.4. Korrosionsschutz

Bei Stahlbetonrohren ist die durch die Kernbohrung freigelegte Stahleinlage durch Schutzanstriche vor Korrosion zu schützen. Verwendbar ist Reaktionsharz mit Korrosionsschutzpigmenten oder gleichwertig.

Bei Gussrohren sind die Schnittflächen der Bohrungen mit Schutzlack nachzustreichen.

Unternehmen (**auch Nachunternehmer**) müssen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachweisen. **Nachunternehmer sind beim EUV anzuzeigen.** Entsprechende Nachweise (RAL Gütezeichen bzw. vergleichbare Fremd- und Güteüberwachung) sind zu erbringen.

3. Abnahmen

1.7. Abnahme der Anschlussleitung(en)

Die Abnahme der Anschlussleitung(en) erfolgt durch den EUV. Alle Teile der Anschlussleitung, insbesondere im Bereich des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, müssen zur Inaugenscheinnahme offen liegen und gut zugänglich sein. Die genehmigten Entwässerungszeichnungen sind vorzulegen. Eine Gewähr für die richtige Lage und Höhe der Anschlussleitung wird durch die Abnahme nicht übernommen.

Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert. Die Abnahme erfolgt lediglich zur Überprüfung der Übereinstimmung des fertiggestellten Werkes mit den in der Genehmigung enthaltenen Bestimmungen in technischer und rechtlicher Hinsicht.

4. Mängel

Bei der Bewertung im Rahmen der Abnahme werden die in diesem Merkblatt genannten Anforderungen und Regelwerke zugrunde gelegt.